

22. XII. 3337. **Heimschaffung.** Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes, in Lausanne, wird im Doppel geschrieben:

In Sachen des Franz Bottinelli-Kammerer, geboren 1890, Kunstmaler und Kaufmann, von Barbengo, Kanton Tessin, beantragen wir Ihnen die Abweisung der gegen unseren Heimschaffungsbeschluß vom 9. September 1937 erhobenen staatsrechtlichen Beschwerde aus den nachfolgenden Gründen:

Nach Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Die in dieser Verfassungsbestimmung umschriebenen Voraussetzungen für den Entzug der Niederlassung aus armenrechtlichen Gründen sind im vorliegenden Fall gegeben. Wie den mitfolgenden Akten zu entnehmen ist, mußte Bottinelli schon vor seinem am 7. Juli 1937 erfolgten Zuzuge nach Zürich aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Nach der Übersiedlung ist er von den zürcherischen Behörden bis zur Anordnung des Heimschaffungsvollzuges allerdings nur mit Fr. 50 unterstützt worden. Seine Unterstützungsbedürftigkeit hatte sich aber bei eingehender Prüfung der Verhältnisse als eine dauernde erwiesen. Die Behauptung des Rekurrenten, er hätte sich in Zürich durch seine Malerei und durch den Verkauf von Bureauaterialien durchbringen können, ist durch keinerlei Beweise erhärtet. Der Reingewinn aus den in der Rekursschrift angeführten Lieferungen und Bestellungen hätte, zumal wenn sich diese über die ganzen 3½ Monate des Aufenthaltes in Zürich verteilen, für den Lebensunterhalt keinesfalls ausgereicht. Unzweifelhaft betrieb der Rekurrent in Zürich Schuldenwirtschaft. Nach dem Erkundigungsbericht des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich vom 14. Oktober 1937 ist er den größten Teil der Zimmermiete schuldig geblieben. Außer den Zimmervermietern sollen eine Reihe von andern Leuten von ihm geschädigt worden sein.

Auch wenn Erkundigungen beim Betreibungsamt ergeben sollten, daß tatsächlich, wie der Rekurrent angibt, in Zürich keine Betreibungen gegen ihn anhängig gemacht worden wären, so würde dies nicht beweisen, daß er keine Schulden gemacht und nicht auf Kosten anderer Leute gelebt hätte; es wäre dies vielmehr ein Beweis dafür, daß es niemandem als erfolgversprechend erschien, den Rekurrenten zu betreiben. Nach den im Verlaufe des Heimschaffungsverfahrens eingeholten Erkundigungen hat der Rekurrent schon während der Zeit, da er vom Fürsorgeamt Zürich Unterstützung bezog, über diese Unterstützungen hinaus noch Schulden gemacht. Er war demnach in einem noch höheren Maße hilflosbedürftig, als dies beim Fürsorgeamt Zürich zunächst zutage getreten war. Es war daher mit aller Bestimmtheit mit einem weiteren Andauern der Un-

terstützungen zu rechnen, wenn man nicht seine Erwartungen darauf setzen wollte, daß sich der Hilfsbedürftige, wie dies mindestens teilweise schon geschehen war, auf unredliche Weise durchbringen würde. Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung kann nicht den Sinn haben, daß von den Behörden des Wohnkantons das Auflaufen bedeutender Unterstützungsbeträge wehrlos abgewartet oder ein schwindelhaftes Schmarrotzertum geduldet werden müsse. Ein dauerndes Zurlastfallen muß, ohne Rücksicht auf die Höhe der ausgerichteten Unterstützungen schon dann angenommen werden, wenn öffentliche Hilfe eingesetzt hat und nach den Umständen des Falles mit einem Weiterbestehen der Unterstützungsbedürftigkeit auf längere Zeit hinaus zu rechnen ist. Es ist in diesem Zusammenhang auf Artikel 21 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung zu verweisen, der den Konkordatskantonen im gegenseitigen Verkehr für diejenigen Fälle, die nicht konkordatlich zu behandeln sind, die Möglichkeit einräumt, nach Unterstützung von Monatsdauer zur Heimschaffung zu schreiten. Die nach Konkordat vom Wohnkanton zu erbringende Unterstützung für den ersten Monat ist vorliegendenfalls von den zürcherischen Behörden geleistet worden.

Das von unserer Armendirektion mit Schreiben vom 2. September 1937 zur Vergütung der notwendigen Unterstützungen nach dem Wohnorte aufgeforderte Departement des Innern des Kantons Tessin hat unserer Armendirektion am 6. September 1937 gemeldet, daß die Heimatgemeinde Barbengo für Bottinelli jede Unterstützung nach dem Wohnort ablehne. Die Gemeinde teile mit, es handle sich bei Bottinelli um ein Individuum, dem jeder Sinn für Menschenwürde abgehe; man habe ihn schon wegen Bettelei und Trunkenheit einsperren müssen. Glaubwürdigkeit und Ehrenhaftigkeit des Rekurrenten, der in seiner Eingabe seine tadellose Führung betont, scheinen angesichts der im Erkundigungsbericht des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich enthaltenen Liste seiner Vorstrafen in der Tat sehr in Frage gestellt. Daß das tessinische Departement des Innern auf die Heimschaffungsanzeige hin es aus seiner Kenntnis des Unterstützungsfalles heraus vorzog, Bottinelli nicht heimkommen zu lassen, sondern am 24. September 1937 Weisung erteilte, ihn in die freiburgische Strafanstalt Bellechasse zu überführen, zeigt, daß die zürcherischen Behörden mit ihrer Beurteilung des Unterstützungsfalles als eines dauernden nicht alleinstehen.

Die Voraussetzungen für den armenrechtlichen Niederlassungszug, dauernde Unterstützungsbedürftigkeit und Ablehnung heimatlicher Unterstützung, sind demnach erfüllt; der Heimschaffungs- und Wegweisungsbeschluß vom 9. September 1937 besteht zu Recht.

II. Mitteilung an die Armenpflege Zürich und an die Direktion des Armenwesens.